

# Auszug aus der Verordnung über die eidgenössische Kunstpflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624454>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Auszug aus der Verordnung über die eidgenössische Kunstpflege

(Vom 29. September 1924)

### Kapitel V.

#### Bestimmungen über die Nachbildung von Kunstwerken des Bundes

Art. 40. Der Bund erwirbt Kunstwerke grundsätzlich nur unter der Bedingung, daß mit der Erwerbung das Autorrecht, d. h. das ausschließliche Recht der Vervielfältigung oder der Ausführung in allen Verfahren, in seinen alleinigen Besitz übergehe. Ausnahmen hiervon können für graphische Werke und Werke der Kleinplastik gemacht werden.

Art. 41. Um Nachbildungen von Kunstwerken des Bundes anzufertigen, ist durch schriftliches Gesuch die Erlaubnis des Departements des Innern einzuholen. In diesem Gesuch ist genau anzugeben, in welcher Technik und zu welchem Zweck die Nachbildung erstellt werden soll.

Art. 42. Das eidgenössische Departement des Innern entscheidet, nachdem es das Gesuch der Direktion der Sammlung, in der das Original deponiert ist, zur Begutachtung unterbreitet hat; handelt es sich um die Vervielfältigung eines Werkes durch Kupferstich, Stahlstich, Radierung oder durch ein anderes Verfahren, das dem Gebiete der Kunst angehört, so soll überdies dem Autor des Originals Gelegenheit gegeben werden, sich über das Gesuch zu äußern.

Kopien sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und mit einem Vermerk zu versehen, aus dem der Autor des Originals, sowie dessen Eigentümer und Depositär ersichtlich sind.

Die weiteren Bedingungen, die an die Gestattung von Nachbildungen zu knüpfen sind, formuliert das Departement des Innern von Fall zu Fall.

Art. 43. Die Vorstände der Sammlungen haben die genaue Befolgung der an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen zu überwachen.

Art. 44. Die Erlaubnis zur Nachbildung ist unübertragbar und gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Wenn die Nachbildung vor Ablauf dieser Frist nicht vollendet ist, so muß das Gesuch bei dem Departement des Innern erneuert werden.

Art. 45. Nachbildungen dürfen nur von freier Hand oder durch Photographie angefertigt werden.

Durchzeichnungen, Durchstiche, Abmessungen oder Abgüsse werden nicht gestattet.

Art. 46. Das Departement des Innern kann die Erteilung der Erlaubnis von der Bezahlung einer angemessenen, einmaligen oder periodischen Entschädigung abhängig machen, die es je nach den Umständen dem Autor des Werkes, dem überlebenden Ehegatten desselben, seinen Kindern oder Eltern, oder der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler zuweist.

Überdies kann das Departement vom Gesuchsteller jeweils die Abgabe einer angemessenen Anzahl von Freixemplaren der Reproduktion zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Sammlungen, und die unentgeltliche Überlassung der Negative verlangen.

Art. 47. Personen, denen die Nachbildung erlaubt worden ist, haben sich bei Ausführung ihrer Arbeit nach den besondern Reglementen der Kunstsammlungen zu richten, in denen die nachzubildenden Kunstwerke ausgestellt sind. Sie sind für allfällige, durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit entstehende Beschädigungen der Kunstwerke haftbar.

## STATTGEFUNDENE AUSSTELLUNGEN

BASEL, *Galerie Aliot*: Weihnachtsausstellung; Dezember 1959.  
*Atelier Richentor*: Bernd Rosenheim; Malerei und Graphik.  
*Galerie Stürchler*: Heini Waser, Zollikon; 13. November bis 6. Dezember 1959.  
*Kunsthalle*: Weihnachtsausstellung; 5. Dezember 1959 bis 10. Januar 1960.  
*Öffentliche Kunstsammlung*: Clair - Obscur, Holzschnitte aus dem Kupferstichkabinett; 21. November 1959 bis 3. Januar 1960.

Fonderie artistique à cire perdue

BROTAL

Kunstgiesserei im Wachsauerschmelzverfahren

Via al Gas MENDRISIO Tel. (091) 44409

BERN, *Kunsthalle*: Albert Schnyder; bis 6. Dezember.

Weihnachtsausstellung; bis 24. Januar 1960.

*Kunstmuseum*: Farbige Deutsche Graphik 1959; bis 27. Dezember 1959.

*Galerie Verena Müller*: Fernand Giauque; 28. November bis 30. Dezember 1959.

*Hart Keller*: 12 Mitglieder der GSMBA; bis 20. November.

*Anlikerkeller*: A. Neuenschwander, Zürich; 3. Dezember 1959 bis 31. Dezember 1959.

*Galerie Amman*: Weihnachtsausstellung; 1. bis 30. Dezember 1959.

FRIBOURG, *Le salon de la Section fribourgeoise de la SPSAS*; 27 novembre au 3 décembre 1959.

*Hotel Ratze*: St. Christophe traverse la Sarine; exposition de Noël; 18 décembre 1959 jusqu'au 21 janvier 1960.

GENEVE, *Athénée*: Serge Brignoni, Malerei, Graphik, Plastik; du 9 janvier au 28 janvier 1960.

GRENCHEN, *Schulhaus Eichholz*: Ausstellung Künstlerischer Wettbewerb.

KÜSNACHT-ZÜRICH, *Kunststube Maria Benedetti*: Else Beate Jäkel, Stuttgart; 5. Dezember 1959 bis 2. Januar 1960.  
Hans Ruedi Brugger.

LAUSANNE, *Galerie P. Vallotton S. A.*: «Un ensemble pour Noël»; du 3 au 31 décembre 1959.

Tableaux de petit format d'artistes misses contemporains.

*Galerie La Gravure Pully-Lausanne*: Hans Erni; du 3 au 31 décembre 1959.

*Galerie des Nouveaux Magasins*: Georges Marchon; à partir du 12 décembre 1959.

Marcel Amiguet 1891-1958; 9 au 27 janvier 1960.

*Galerie Kasper*: «Salon international du petit format 1959»; du 8 au 15 janvier 1960.

LUZERN, *Kunstmuseum*: Weihnachtsausstellung der Innerschweizer Künstler.

*Luzerner Kabinett*: Paul Nußbaumer; 27. November bis 27. Dezember 1959.

NEUCHÂTEL, *Secrétariat de la Société du Théâtre et des Arts*: Jean Berger (Aire la ville), Pierre-Eugène Bouvier (Estavayer), Marcel Dornier (Nerikon ZH), Jean Latour (Genève): «Manuscript d'auteur contemporain»; du 27 décembre 1959 au 3 janvier 1960.

SCHAFFHAUSEN, *Museum zu Allerheiligen*: III. Internationale Ausstellung der Xylon; ab 21. November 1959.

ST. GALLEN, *Galerie im «Erker»*: Erich Heckel, Aquarelle und Graphik; 7. November bis 31. Dezember 1959.